STIFTUNG Akkreditierungsrat

10 026 580

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Betriebswirtschaftslehre im Praxisverbund, B.A.
Hochschule:	Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Wolfsburg
Datum:	23.09.2026
Akkreditierungsfrist:	01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule reicht zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung ein Schreiben zwecks Anzeige von Änderungen gegenüber dem Selbstbericht vom 9. Juli 2025 ein, die der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung berücksichtigt.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage zu den Bedingungen für den Erwerb von Bonuspunkten (§§ 12 Abs. 4 i.V.m. 12 Abs. 5 Satz 2 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium weist auf Seite 56 im Akkreditierungsbericht auf folgenden Sachverhalt hin:

"Positiv hervorzuheben ist das Bonuspunktesystem, das in einigen Kursen angeboten wird und den Studierenden ermöglicht, durch Zusatzaufgaben ihre Noten zu verbessern. Dieses System ist jedoch nicht in der Prüfungsordnung verankert und wird deshalb von den Studierenden als wenig transparent wahrgenommen. Um dies zu verbessern, sollten die Bedingungen für das Bonuspunktesystem klarer kommuniziert werden."

Der Akkreditierungsrat kann in den gesamten Studiengangsunterlagen keine Regelung ausmachen, die den Erwerb von Bonuspunkten einschließt. Lediglich die Modulbeschreibungen zu den Modulen "Substanz- und Verkehrsteuern" und "Unternehmenssteuerung II" enthalten den Hinweis auf mögliche "Selbstlerneinheiten zum Bonuspunkteerwerb". Dem Akkreditierungsrat erschließen sich auf dieser Grundlage allerdings weder die Bedingungen für den Erwerb von Bonuspunkten noch deren Umfang.

Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO müssen die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsformen es den Studierenden ermöglichen, zu zeigen, in welchem Umfang sie die angestrebten Lernergebnisse erreicht haben." Des Weiteren ergibt sich gemäß dem § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO geforderten planbaren und verlässlichen Studienbetrieb aus dessen Begründungstext die Notwendigkeit der rechtzeitigen und umfassenden Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Bedingungen für den Erwerb von Bonuspunkten sind dementsprechend in den Studiengangsunterlagen nicht ausreichend transparent und eindeutig dargestellt, weshalb der Akkreditierungsrat eine Auflage ausspricht.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu der avisierten Auflage zu den Bonuspunkten.

Zur Auflage zu den Bonuspunkten der vorläufigen Bewertung

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen:

"Die Bedingungen für den Erwerb von Bonuspunkten müssen in geeigneter Form verbindlich und transparent geregelt werden. (§§ 12 Abs. 4 i.V.m. 12 Abs. 5 Satz 2 Nds. StudAkkVO)"

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage und teilt mit, dass das Bonuspunktesystem in § 6 Abs. 9 BPO ST Betriebswirtschaftslehre im Praxisverbund verankert sei. Dort heißt es:

„Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung und einem Prüfungstermin zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25 % ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Die Form und Bewertung von Testaten ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt zu geben."

Es sei geregelt, dass Testate zum Erwerb von Bonuspunkten eine Ergänzung zu einer genau zugeordneten Prüfungsleistung und Prüfungstermin sind, die maximal ein Gewicht von 25% haben dürften. Für die Durchführung eines Testats müssten Form und Bewertung durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden und die Prüfenden hätten die Studierenden darüber zu informieren, damit die Transparenz gegeben sei.

Zusätzlich zu den Verankerungen in der BPO gebe es zur Bonusregelung eine Erläuterung des Prüfungsausschusses in den klarstellenden Beschlüssen mit dem Wortlaut:

„Bonuspunkteregelung: Bonuspunkte können ausschließlich über Testate gewährt werden. Werden Bonuspunkte für eine Prüfungsleistung gewährt, so können diese Punkte ausschließlich für den direkt dazugehörigen Prüfungszeitraum geltend gemacht werden. Wird diese Prüfung, unabhängig vom Grund, nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, verfallen die Bonuspunkte; sie können also nicht in den folgenden Prüfungszeitraum übertragen werden."

Die klarstellenden Beschlüsse seien aktuell in dem fakultätsinternen Moodle-Kurs Infopoint, zu dem alle Studierenden Zugang haben, für die Klarstellungen zur Handhabung der BPO für Bachelorstudierende (PO 2025) und für die Klarstellungen zur Handhabung der Prüfungsordnungen für Bachelorstudierende (PO 2019) hinterlegt. Screenshots über die relevanten Infopointseiten sind der Stellungnahme der Hochschule beigefügt.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Bedingungen für den Erwerb von Bonuspunkten in den Studiengangsunterlagen ausreichend transparent und eindeutig dargestellt sind und den Anforderungen des §§ 12 Abs. 4 i.V.m. 12 Abs. 5 Satz 2 Nds. StudAkkVO entsprechen.

Der Akkreditierungsrat erteilt die avisierte Auflage nicht.

